

# Reit- und Fahrverein Spangenberg e. V.

## Vereinssatzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Spangenberg e. V.“.  
Sein Sitz ist in Spangenberg. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Fritzlar unter der Nr. 3200 eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein erstrebt die Ausbildung seiner Mitglieder, besonders der Jugendlichen, im Reiten, Fahren und in der Pferdepflege. Er ist bestrebt, mit Vorträgen und Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen das Interesse für das Pferd und seine Haltung sowie seine Ausbildung zu fördern. Der Verein lehnt jegliche Bindung politischer und konfessioneller Art ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche Personen sowie Jugendliche und Kinder werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Innerhalb des Vereins werden unterschieden

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen ernannt.  
Aktive Mitglieder können nur solche Personen werden, die sich an der Ausbildung des Vereinslebens beteiligen. Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die das Bestreben des Vereins in jeder Hinsicht unterstützen. Ob ein Mitglied aktiv oder passiv ist, entscheidet der Vorstand. Aktive, Passive und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 16 Jahren (s. § 9).

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Voraussetzung ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Aufnahme und Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder auf Wunsch bei Ortswechsel. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens am 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied seine Pflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und erfordert eine Bestätigung seitens der Mitgliederversammlung, für die eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied sich einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung schuldig macht, seine Mitgliederpflichten trotz Mahnung des Vorstandes nicht erfüllt, insbesondere die Beiträge nicht pünktlich leistet. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn er aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Versammlungen nach den Bestimmungen des Vorstandes regelmäßig teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand berufen hat. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende ist stets allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinschaftlich.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Schatzmeister
- Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
- Platzwart
- Gerätewart
- Reitwart
- Jugendwart sowie
- 1 Beisitzer

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind zur Beschlussfassung des Vorstandes voll stimmberechtigt. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand führen den Verein und erteilen die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Anweisungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in den durch Satzung bestimmten Fällen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzendem, im Verhinderungsfall seinen Stellvertretern und erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Informationskasten an der Reitanlage unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einladung muss eine Tagesordnung erhalten. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, spätestens zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Versammlung muss den allgemeinen Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr umfassen. Außerdem unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes, die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Zur Änderung der Vereinszwecke ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich. Zu sonstigen Satzungsänderungen bedarf es dagegen nur die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind wählbar (siehe §§ 2 und 6). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Vereinsjugendversammlung**

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis 18 Jahre zusammen. Alle 3 Jahre (im Rhythmus der Vorstandswahlen) wählt die Jugendversammlung die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher. Diese müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher muss bei der Wahl ein Alter zwischen 14 und 18 Jahren haben. Wahlberechtigt sind nur Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr durch einfache Stimmenmehrheit festgesetzt. Fälligkeit des Jahresbeitrages ist immer im Mai des laufenden Geschäftsjahres.

## **§ 13 Vereinsmittel**

Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Vereinszweck gebunden und laufend für diesen Zweck zu verausgaben, insbesondere für die Ausbildung der Jugend. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Magistrat der Stadt Spangenberg zum Zwecke der Förderung des Pferdesports in Spangenberg.

## **§ 15 Tierschutz**

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. nicht zu quälen, zu missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern für Reiter und Pferd geahndet werden.

Spangenberg, den 25. März 2011